

Satzung der Sütterlinstube Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sütterlinstube Hamburg e.V.“.
2. Er geht aus der 1992 im Altenzentrum Ansgar in Hamburg gebildeten Arbeitsgemeinschaft „Sütterlinstube“ hervor.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Altenzentrum Ansgar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der Kunst und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aktivierung der Fähigkeit, die deutsche Schrift zu lesen und zu schreiben. Dazu bietet der Verein eigene Kurse an und wird durch einzelne Mitglieder im Rahmen anderer Bildungseinrichtungen tätig.
2. Unterstützung bei der Übertragung historischer Dokumente aus der deutschen in die lateinische Schrift als Beitrag für ein sinnerfülltes Leben im Ruhestand, für eine Verständigung zwischen den Generationen und um (in Einzelfällen) weltweit deutsche Kulturgüter vor dem Vergessen zu bewahren und der weitergehenden Forschung zugänglich zu machen.
3. Begleitende historische Untersuchungen, die eine „Geschichte von unten“, d.h. die Geschichte der oft vergessenen Kultur des einzelnen Menschen im deutschsprachigen Raum, erlebbar machen.
4. Ausgehend von den übertragenen Texten (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern), Organisation von Lesungen und Ausstellungen und Herausgabe schriftlicher Mitteilungen.
5. Unterstützung bei der Gründung ähnlicher Einrichtungen in anderen Regionen.
6. Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen und Theaterstücken, die aus den Transkriptionen der Sütterlinstube entstanden sind und noch entstehen.
7. Förderung und Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche oder gleiche Ziele haben.
8. Finanzielle und personelle Unterstützung von Projekten i.S.d. Abs. 1 bis 6 und weiteren Projekten der stationären Altenpflege (z.B. Beteiligung an Gottesdiensten und Andachten, kulturelle Führungen) anderer selbst steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 durch Zuwendungen oder tätige Mithilfe unterstützt. Er kann seine Aufnahme schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung eines Antrags kann dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist an keine Fristen gebunden. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds nur dann beschließen, wenn es in schwerwiegender Weise dem Zweck des Vereins durch Wort oder Tat zuwidergehandelt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihm nach dieser Satzung gegeben sind. Durch seinen Beitritt erkennt es die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichtet sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1.
 - a. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstands oder dessen/ deren Stellvertreter(in) mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung per E-Mail ist zulässig. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) geleitet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - c. Wahl eines Kassenprüfers (Amtszeit 3 Jahre).
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einreichen; sie müssen ihm/ihr spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
9. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss selbst ergänzen. Sein Amt endet mit der Neuwahl.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss jedoch in jedem Fall einberufen werden, wenn seine Mehrheit es fordert. Der/die Vorsitzende beruft ihn ein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Eilfällen können die Beschlüsse durch schriftliche Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Vereinsauflösung beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Altenzentrums Ansgar mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Unterstützung von Projekten der stationären Altenpflege im Altenzentrum Ansgar in Hamburg zu verwenden hat.

Gegründet und beschlossen am 06.05. 2009 Unterschriften der anwesenden
Gründungsmitglieder:

H. Dust	Karin Kaufhold
M. Hohn	Barbara Fischer
Gisela Lassen	E. Witte
H. Demmin	B. Sommerschuh
H. Timmann	Margit Brombach
Peter Koeppen	Dr. Joachim Kühnau
Hannelore Faroß	Heßmer-Meibauer
Döttling	Peter Hohn